

Gemäß § 62 Abs. 4 Bundesabgabenordnung werden im Bereich des Zollamtes Österreich, folgende Zollstellen eingerichtet:

**Bundesland Wien, Niederösterreich (ausgenommen den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, Gerichtsbezirk Schwechat, sowie den Bereich des Flughafens Wien und den Hafensbereich Enns im Bezirk Amstetten)**

- Zollstelle Wien
- Zollstelle Hafen Wien
- Zollstelle Wien/Post
- Zollstelle St. Pölten
- Zollstelle Mistelbach
- Zollstelle Krems
- Zollstelle Hafen Krems
- Zollstelle Amstetten
- Zollstelle Gmünd-Nagelberg
- Zollstelle Hollabrunn
- Zollstelle Wr. Neustadt
- Zollstelle Wiener Neudorf

**Bundesland Burgenland und den politischen Bezirk Bruck an der Leitha, Gerichtsbezirk Schwechat, sowie den Bereich des Flughafens Wien**

- Zollstelle Eisenstadt
- Zollstelle Eisenstadt/Straße
- Zollstelle Nickelsdorf
- Zollstelle Heiligenkreuz
- Zollstelle Schachendorf
- Zollstelle Flughafen Wien
- Zollstelle Flughafen Wien Güterabfertigung
- Zollstelle Flughafen Wien Reisendenabfertigung
- Zollstelle Maria-Lanzendorf
- Zollstelle Flughafen Wien Cargo Center Nord

**Bundesland Steiermark und Kärnten**

- Zollstelle Graz
- Zollstelle Flughafen Graz
- Zollstelle Werndorf
- Zollstelle Containerterminal Werndorf
- Zollstelle Leoben
- Zollstelle Spielfeld
- Zollstelle Klagenfurt
- Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße
- Zollstelle Villach
- Zollstelle Bahnhof Villach-Süd

## **Bundesland Oberösterreich und Salzburg und Hafbereich Enns im Bezirk Amstetten**

- Zollstelle Linz
- Zollstelle Flughafen Linz
- Zollstelle Hafen Enns
- Zollstelle Wels
- Zollstelle Schärding
- Zollstelle Suben
- Zollstelle Salzburg
- Zollstelle Flughafen Salzburg
- Zollstelle Güterverkehr Straße
- Zollstelle Lieferung/Bahn

## **Bundesland Tirol und Vorarlberg**

- Zollstelle Innsbruck
- Zollstelle Flughafen Innsbruck
- Zollstelle Hall
- Zollstelle Lienz
- Zollstelle Kufstein
- Zollstelle Martinsbruck
- Zollstelle Pfunds Spiss
- Zollstelle Feldkirch
- Zollstelle Buchs/Bahnhof
- Zollstelle Tisis
- Zollstelle Tosters
- Zollstelle Nofels
- Zollstelle Meiningen
- Zollstelle Mäder
- Zollstelle Wolfurt
- Zollstelle Wolfurt/Post
- Zollstelle Hohenems
- Zollstelle Lustenau
- Zollstelle Schmitterbrücke
- Zollstelle Wiesenrain
- Zollstelle Höchst
- Zollstelle Bahnhof Seehafen Bregenz
- Zollstelle St. Margrethen
- Zollstelle Gaißau

Die Öffnungszeiten, die Standorte, die zugelassenen Verkehrsarten, die Kontroll- und Abfertigungsbefugnisse der oben genannten Zollstellen bzw. allfällige Einschränkungen sind auf der Homepage des BMF ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) sowie in der auf dieser Homepage abrufbaren Finanzdokumentation (Findok) kundgemacht. Darüberhinausgehende Einschränkungen sind der Anlage 1 zu dieser Kundmachung zu entnehmen.

Die Ausdehnung von Amtsplätzen ist vor Ort bei der jeweiligen Zollstelle kundgemacht.

## **Anlage 1 Einschränkungen der zollrechtlichen Abfertigung**

A) Örtliche Zuständigkeit der Zollstellen für die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren

(1) Örtlich zuständig für die Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren ist folgende Zollstelle im Anwendungsgebiet:

- a) die dem Ort, an dem der Ausführer oder der von ihm beauftragte Subunternehmer ansässig ist, nächstgelegene ist;
- b) die dem Ort, an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden, nächstgelegene ist;
- c) eine andere Zollstelle, die aus administrativen Gründen für den Vorgang zuständig ist;
- d) eine andere Zollstelle, die im Einzelfall für die Gestellung der Waren besser geeignet ist, sofern die Umstände dies rechtfertigen.

(2) Nächstgelegene im Sinn des Abs. 1 ist grundsätzlich die entfernungsmäßig nächstgelegene Zollstelle, es sei denn, dass aufgrund besonderer geographischer Verhältnisse eine andere Zollstelle in kürzerer Zeit bzw. leichter erreichbar ist.

(3) Die örtliche Zuständigkeit für die Verbringung von Waren im gewerblichen Güterverkehr, die aus der europäischen Union über die Zollstelle Mäder, die Zollstelle Hohenems, die Zollstelle Lustenau sowie die Zollstelle Höchst in ein Drittland befördert werden, wird abweichend von Abs. 1 auf Waren ausgedehnt, für die die Ausfuhrförmlichkeiten bei der Zollstelle Wolfurt und die Einfuhrförmlichkeiten beim Zollinspektorat Rheintal, Standort Wolfurt, erfüllt wurden und die im Rahmen eines bei der Zollstelle Wolfurt kundgemachten Laufzettelverfahrens befördert werden, sowie für jene Waren die das Zollgebiet der Union unter Anwendung Smart Border Austria, dem Prozess „Warenort Korridor-Ausgang“ verlassen.

(4) Die örtliche Zuständigkeit für die Verbringung von Waren im gewerblichen Güterverkehr, die aus der europäischen Union über die Zollstelle Tisis und die Zollstelle Meiningen in ein Drittland verbracht werden, wird abweichend von Abs. 1 auf Waren ausgedehnt, welche unter Anwendung Smart Border Austria, dem Prozess „Warenort Korridor-Ausgang“ befördert werden.

(5) Die Bestimmungen des Art. 221 Abs. 2 Unterabs. 2 (Sendungen bis 3.000,- EUR) und Abs. 3 (Mündliche Anmeldung) der ZK-IA bleiben von den angeführten Einschränkungen der Abs. 1 bis 4 unberührt.

B) Einschränkung der örtlichen Zuständigkeit der Zollstellen für die Einfuhr von Waren im Bundesland Vorarlberg

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Zollstellen Tisis, Meiningen, Mäder, Lustenau und Höchst ist auf Waren beschränkt, deren Warenempfänger im Bundesland Vorarlberg, mit Ausnahme der Ortsgemeinde Mittelberg, ansässig ist. Warenempfänger im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, dem die Waren auszuliefern sind.

(2) Ausgenommen von der Beschränkung der örtlichen Zuständigkeit gemäß Abs. 1 ist die Einfuhr von Waren,

- a) die im gewerblichen Güterverkehr unter Anwendung von Smart Border Austria den Prozessen „Warenort Korridor-Eingang“ und „Transit-Eingang“ befördert werden;
- b) die im Sinne der Art. 135, 136, 138 oder 139 der delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ZK-DA) mittels mündlicher Zollanmeldung bzw. mittels Handlungen angemeldet werden können, die im Sinne des Art. 141 ZK-DA als Zollanmeldung gelten;
- c) die mit Carnet ATA, Carnet TIR oder Carnet de Passage befördert werden;
- d) für die der Zollschuldbetrag in bar entrichtet wird.

(3) Die Einschränkung der sachlichen Zuständigkeit gemäß Abs. 1 gilt nicht für Waren, die am zugelassenen Warenort des Bundesministeriums für Finanzen der Zollstelle Tisis angemeldet werden.

C) Einschränkung der sachlichen Zuständigkeit der Zollstelle St. Margrethen für die Einfuhr von Waren

(1) Die sachliche Zuständigkeit der Zollstelle St. Margrethen ist auf Waren beschränkt, die im Eisenbahnverkehr befördert werden.

(2) Die Einschränkung der sachlichen Zuständigkeit gemäß Abs. 1 gilt nicht für Waren, die am zugelassenen Warenort des Bundesministeriums für Finanzen der Zollstelle St. Margrethen angemeldet werden.

D) Regelung der sachlichen Zuständigkeit bei der Zollstelle Hohenems in der Einfuhr in Zusammenhang mit der Beförderung von Waren unter Anwendung von Smart Border Austria

(1) Waren, die im gewerblichen Güterverkehr in der Einfuhr unter Anwendung von Smart Border Austria den Prozessen „Warenort Korridor-Eingang“ und „Transit-Eingang“ befördert werden.

## **Anlage 2 zur Kundmachung - Zuweisung Competence Center und Zentralstellen**

Den kundgemachten Zollstellen werden folgende Competence Center und Zentralstellen zugewiesen:

### A) Competence Center

- Zollstelle Wr. Neustadt - Competence Center Triple C-Austria
- Zollstelle Heiligenkreuz - Kundenadministration
- Zollstelle Schärding – Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren
- Zollstelle Graz – Nationaler Koordinator Versandverfahren
- Zollstelle Villach – Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz und Findok (zuständige Zollstelle gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013, „EU-Produktpiraterie-Verordnung 2014“)
- Zollstelle Villach – Competence Center Zentrale TARIC-Verwaltung, Verbote und Beschränkungen, Zentrale Auskunftsstelle Zoll

### B) Zentralstellen

- Zollstelle Wien – Zentralstelle Marktüberwachung
- Zollstelle Wien – Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte
- Zollstelle Schachendorf – Zentralstelle Verifizierung und Ursprung

*Erläuterungen zu Anlage 1 Punkt A):*

*Die Erläuterungen sollten auf Homepage mit der Kundmachung zusammen verlautbart werden, gehören aber nicht in den Kundmachungstext:*

*Unter „administrative Gründe“ im Sinne des Abs. 1 c) in der Anlage 1 ist beispielsweise die Wahl einer anderen Zollstelle aufgrund von Schwertransporten zu verstehen.*

*Umstände, die die Wahl einer anderen Zollstelle rechtfertigen, die im Einzelfall für die Gestellung der Waren besser geeignet ist im Sinne des Abs. 1 d), ergeben sich aus der Anlage 8 zur Arbeitsrichtlinie ZK-2630 Verbringung aus dem Zollgebiet.*